



BREMEN

Richtlinie zur Förderung anerkannter Vormundschaftsvereine

in der Stadt Bremen



Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

Impressum

„Richtlinie zur Förderung anerkannter Vormundschaftsvereine“

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Abteilung 2 – Junge Menschen und Familie

Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, 10.09.2024

Diese Schrift beruht auf der Mitteilung des Senats vom 21.04.2015 an die Bremische

Bürgerschaft Vorlage 2115/18 (zur Drucksache 17/1155)

Redaktion: Svenja Böttjer



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten

Inhaltsverzeichnis:

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage	1
2. Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger.....	1
4. Zuwendungsvoraussetzung.....	2
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	2
6. Aufwandsentschädigungen und Honorare	2
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	3
8. Verfahren	4
9. Verwendungsnachweisverfahren.....	4
10. Mitteilungspflichten	4
11. Verstöße	5
12. Inkrafttreten	5

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Stadtgemeinde Bremen gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Stärkung des Vormundschaftsbereichs. Gefördert werden Vormundschaftsvereine nach § 54 SGB VIII, um die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Kinder und Jugendliche verstärkt auf die Säulen der Vereinsvormundschaft und der ehrenamtlichen Vormundschaft zu verteilen. Das Ziel der Förderung durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist ein Anstieg von ehrenamtlich geführten Vormundschaften und Vereinsvormundschaften.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu Nummer 5.1. der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind.

Einmal gewährte Zuwendungen führen zu keinem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anerkannte Vormundschaftsvereine, die die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften von Kindern und Jugendlichen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bremen übernehmen und die Gewinnung, Schulung und Begleitung von Einzelvormundschaften koordinieren.

Die Förderung erfolgt in Form einer Projektförderung und umfasst anteilig Personal- und Sachausgaben, die zur zielgerichteten Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54 Abs. 1 SGB VIII erforderlich sind.

3. Zuwendungsempfänger

Eine Förderung erhalten kann jeder rechtsfähige Verein mit Sitz im Land Bremen, der nach § 54 SGB VIII i.V.m. §§ 1774, 1781 BGB als Vormundschaftsverein anerkannt ist und die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften von jungen Menschen in sachlicher und örtlicher Zuständigkeit der Stadt Bremen beabsichtigt.

Vertretungsbefugnisse der juristischen Person sind bei Beantragung mitanzugeben.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für eine Projektförderung ist die Anerkennung als Vormundschaftsverein i.S.d. § 21 BGB sowie die Sicherstellung der Einhaltung der „Landesrichtlinie für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen“.

Die Förderung erfolgt nach den VV zu §§ 23, 44 LHO. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in der Nr. 1 VV zu § 44 LHO geregelt. Diese sind von den Antragstellenden nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen hiervon genehmigen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Eigene Mittel aus den mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung.

Zuwendungen werden in der Regel zur Fehlbedarfsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Ein Eigenanteil und weitere Drittmittel sind stets zu überprüfen.

Als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung werden die im Finanzierungsplan angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die projektbezogenen Einnahmen aus dem Projekt sowie der finanzielle Eigenanteil zugrunde gelegt.

Die Höhe des zu gewährenden Zuschusses richtet sich nach dem im Projektplan ersichtlichen Personal- und Sachausgabenbedarf.

Zuwendungen zu den Mietausgaben (Eigenmiete) trägereigener Räume werden nicht gewährt.

Die Förderung steht unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel im Haushalt.

6. Aufwandsentschädigungen und Honorare

Für Tätigkeiten im Rahmen der Förderung des Vormundschaftsvereins auf Honorar-Basis kann eine Vergütung gezahlt werden. Berücksichtigt werden Honorare in Anlehnung an die "Richtlinie für die Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen"

Qualifikation und Einsatzbereich sind bei der Festlegung der Vergütungsobergrenze zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass nur die anteiligen Personalausgaben übernommen werden, die nicht unter die Voraussetzungen des § 5 i.V. § 3 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) fallen und damit durch die Justizkasse zu vergüten sind.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Vergabe von Aufträgen ist der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO und Nummer 1.1 ANBest-P). Gegenstände, die aus Zuwendungsmitteln beschafft oder hergestellt worden sind, sind für Zwecke der Zuwendung einzusetzen, sorgfältig zu behandeln und entsprechend zu inventarisieren (Nummer 4 ff. ANBest-P). Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

Deckungsfähigkeit

Die Mittel für Personal- und laufende Sachausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Umschichtungen dürfen aber nur zur Erfüllung des Zuwendungszweckes und unter Beachtung der vereinbarten Leistungsziele (Erfolgsindikatoren, ggfs. Genderindikatoren) in schriftlicher Absprache mit Zustimmung der jeweiligen Sachbearbeitung vorgenommen werden. Mittel für Investitionen dürfen nicht für laufende Ausgaben eingesetzt werden. Mindereinnahmen sind durch die Reduzierung von Ausgaben auszugleichen.

Vermeidung sexistischer und diskriminierender Werbung

Gemäß Senatsbeschluss vom 04.04.2017 sind zur Vermeidung sexistischer und/oder diskriminierender Werbung die in der Anlage beigefügten Leitlinien Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Genderspezifische Anforderungen

Die Gewährung von Zuwendungen soll gemäß Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 das Gender Budgeting berücksichtigen. Zuwendungsempfangende sind daher verpflichtet, das Gender Budgeting anzuwenden und umzusetzen. Demnach "soll eine geschlechterspezifische Bestandsanalyse erfolgen". Unter dem Begriff "geschlechterspezifisch" sind im Verständnis dieser Richtlinie alle Geschlechter im Sinne des Personenstandsrechts zu verstehen. Das Personenstandsrecht ermöglicht einen Geschlechtseintrag als weiblich, männlich, offen und divers. Die Bestandsanalyse soll daher alle vier Optionen aufweisen.

Kinderschutz

Gemäß § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter:innen einer Einrichtung verpflichtet dies – bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko – ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Gemäß § 72a SGB VIII hat der Träger sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e oder nach § 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sind die Träger verpflichtet, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigten Personen ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen.

Öffentlichkeitsarbeit / Publikationen

In Publikationen (z.B. Flyer, Plakate, Broschüren etc.), welche durch Verwendung der mit diesem Bescheid gewährten Zuwendung hergestellt werden, ist auf die Förderung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend, und Integration hinzuweisen.

Soweit der Zuwendungsempfänger in der Öffentlichkeit über die geförderte Maßnahme berichtet, ist in geeigneter Weise auf die Unterstützung der Freien Hansestadt Bremen hinzuweisen.

8. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 21, Bahnhofplatz 29 in 28195 Bremen einzureichen.

Ein entsprechendes Formular ist über das Fachreferat zu erhalten. Der Antrag hat die erforderlichen Angaben zum Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen und die im Antragsformular geforderten Angaben sowie einen Finanzierungsplan zu enthalten.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

9. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einzureichen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht, die Dokumentation der tatsächlich erreichten Ziele, einen Stellenplan mit der Zuordnung der Mitarbeitenden sowie einen zahlenmäßigen Nachweis. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen (Nr. 6.3 ANBest-P).

10. Mitteilungspflichten

Treten im Lauf eines Finanzierungszeitraumes zuwendungsrelevante Veränderungen ein, haben die Zuwendungsnehmer dieses dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen (Nummer 5 ANBest-P). Dieses gilt insbesondere bei Ermäßigungen und bei erkennbarer Nichtinanspruchnahme von gewährten Zuwendungsmitteln (Minderausgaben).

11. Verstöße

Anträge, die den Vorgaben dieser Richtlinie sowie der Landeshaushaltsordnung und Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der LHO und den ANBest-P nicht entsprechen oder gegen den Mindestlohn verstoßen, werden abgelehnt.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist fortlaufenden zu überprüfen.

Bremen, den 14.04.2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration